

§ 0757 BGB

Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so hat wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der [Sache](#) jeder der übrigen Teilhaber zu seinem Anteil in gleicher Weise wie ein [Verkäufer](#) Gewähr zu leisten.